OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351180/3/BZ

Datum:
Linz, 8. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des K.A., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Februar 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung der Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Februar 2022, GZ: SJF/SH, erging hinsichtlich der mit Bescheid vom 22. Juni 2021 zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs folgender Spruch:

„Die Leistung der Sozialhilfe wird für nachstehende in Ihrem Haushalt lebende Personen wie folgt gekürzt:

a) A.K., geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

gem. § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG wird die Leistung auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft ab dem Monat März 2022 für die Dauer von 3 Monate um 20 % reduziert.

Rechtsgrundlagen
§§ 3, 5 bis 7, 12, 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

Hinweis:
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).“

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf seit 18. Jänner 2022 nicht mehr beim AMS arbeitssuchend gemeldet sei. Am 24. Jänner 2022 sei ihm nachweislich eine Ermahnung übermittelt worden und am 15. Februar 2022 wäre der Bf nachweislich über die Kürzung der Leistung für den Monat Februar informiert worden. Gleichzeitig sei er darauf hingewiesen worden, dass die Leistung weiter gekürzt werde, sollte weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bestehen. Der Bf sei trotz schriftlicher Ermahnung nicht beim AMS gemeldet, sodass spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 29. März 2022 erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass ihm die Sozialhilfe in voller Höhe zuerkannt wird. Weiters wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Begründend wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass der Bf immer arbeitsbereit gewesen sei und die Kürzung nicht verstehe. Er habe gesundheitliche Einschrän-

kungen, welche er auch mittels ärztlicher Bestätigungen vorgelegt habe. Warum er beim AMS abgemeldet wurde, könne er nicht nachvollziehen. Im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten sei er arbeitswillig. Einen Deutschkurs habe er nie angeboten bekommen, wobei er diesen selbstverständlich besuchen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 19. April 2022 legte die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am x geboren und türkischer Staatsangehöriger.

Es liegt hinsichtlich des Bf kein Ausnahmegrund vom Einsatz seiner Arbeitskraft vor.

Er ist arbeitsfähig und unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen vollzeitig am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar: Die Tätigkeiten sind beschränkt auf mittelschwere körperliche Arbeiten vorwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen mit fallweise forciertem Arbeitstempo ohne Nachtarbeit. Sämtliche Zwangshaltungen sind überwiegend möglich. Empfohlen wurden die Fortführung der psychiatrischen Behandlung sowie eine psychotherapeutische Behandlung in der Muttersprache.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juni 2021, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf und seiner Familie Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt. Die Leistung wurde bis 30. Juni 2022 befristet.

Laut AMS-Portal wurde der Bf mit 18. Jänner 2022 vom AMS abgemeldet, da keinerlei Bemühung bezüglich Erbringung von Versicherungszeiten bei der PVA vorhanden ist, er zum ÖIF Deutschkurs nicht erschienen ist und auch keinerlei Bewerbungsaktivitäten gezeigt hat.

Der Bf wurde mit Schreiben vom 24. Jänner 2022 darauf hingewiesen, dass seine Leistung der Sozialhilfe gekürzt wird, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Weiters wurde mitgeteilt, dass dieses Schreiben als nachweisliche Ermahnung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Februar 2022 wurde die Leistung der Sozialhilfe hinsichtlich dem Bf wegen mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat Februar 2022 um 10 % gekürzt.
Gleichzeitig wurde der Bf erneut darauf hingewiesen, dass seine Leistung der Sozialhilfe weiter gekürzt wird, wenn er sich nicht beim AMS anmeldet und keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft besteht.

Der Bf war (zumindest) bis zum 8. Juli 2022 beim AMS nicht als arbeitssuchend gemeldet.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die dem Bf gewährte Leistung für die Monate März, April und Mai 2022 um jeweils 20 % gekürzt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellungen hinsichtlich Arbeitsfähigkeit gründen auf dem vorliegenden arbeitsmedizinischen Gutachten des BBRZ Österreich vom 25. Jänner 2021.
Zum Vorbringen des Bf, dass er nicht arbeitsfähig sei ist anzumerken, dass dies im Widerspruch zum arbeitsmedizinischen Gutachten steht und diesbezüglich auch keine ärztlichen Bestätigungen vorliegen.

Eine aktuelle Nachschau im AMS-Portal am 8. Juli 2022 hat ergeben, dass der Bf zumindest bis zum 8. Juli 2022 nicht als arbeitssuchend gemeldet war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 lautet:

„§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer

fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder

3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung um 20 % für die Monate März, April und Mai 2022.

Bei den Leistungen der Sozialhilfe handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe unter anderem die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren.
§ 12 Oö. SOHAG regelt insbesondere den Einsatz der Arbeitskraft sowie Ausnahmen von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass beim Bf kein Ausnahmegrund vom Einsatz seiner Arbeitskraft vorliegt.
Dem Bf ist auch zumutbar, dass er Deutschkurse besucht und sich zumindest bemüht die deutsche Sprache zu erlernen.

Weiters ergibt sich aus den Feststellungen, dass der Bf entsprechend ermahnt wurde, sowie dass es sich bereits um die zweite bescheidmäßige Kürzung handelt. Im Hinblick darauf, dass der Bf laut dem arbeitsmedizinischen Gutachten des BBRZ arbeitsfähig ist und zumindest von 19. Jänner 2022 bis zum 8. Juli 2022 nicht beim AMS arbeitssuchend gemeldet war, ist von einer mangelnden Bereitschaft zur Pflichterfüllung auszugehen. Die belangte Behörde hat somit zu Recht die dem Bf gewährte Leistung gekürzt. Da es sich bereits um die zweite Kürzung handelt, ist die Kürzung im Ausmaß von 20 % für die Dauer von drei Monaten auszusprechen (§ 19 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG).
Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Sozialhilfewerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner